

1. Die Entwicklung des Baumeistergewerbes im Rahmen der Gewerbeordnung

Christoph Wiesinger

1.1. Baumeistergewerbe

Gewerbeordnung 1859

Gewerberechtliche Bestimmungen gibt es in Österreich seit Jahrhunderten, doch stellt die Gewerbeordnung 1859 (RGBl 1859/227) den Beginn des modernen Gewerberechts dar. Die GewO 1859 gilt für ihre Zeit als ausgesprochen liberal. Das Baumeistergewerbe zählte damals zu den konzessionierten Gewerben (§ 16 Z 6 GewO 1859) und die Bestimmungen zu ihm waren kurz.

Auszug aus der Gewerbeordnung 1859 (RGBl 1859/227)

§. 23.

Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist: nicht unter der Leitung eines Baumeisters, ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausführenden Dienste nachzuweisen und überdies von der Landes-Baubehörde oder dem von ihr hierzu delegirten Kreis (Comitats-)Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderwärtig feststeht, Umgang genommen werden.

Allerdings zeigte sich bald, dass die GewO 1859 doch etwas zu liberal war und so sahen die Novellen der Jahre 1883 und 1885 für viele Gewerbe das Erfordernis eines Befähigungsnachweises vor, wobei die Neuregelung – nach heutigen Begrifflichkeiten – aus Gründen des Konsumentenschutzes und der Regelung eines redlichen Wettbewerbs erfolgte.¹

Die weniger liberale Regelung des Berufszugangs zog aber bald umfangreiche Diskussionen über den Umfang der einzelnen Gewerbe nach sich:

Unter der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 ergaben sich schon wiederholt streitige Fälle, in welchen Entscheidungen über den Umfang der Gewerbe-rechte getroffen werden mussten. Sie gewannen erst seit der Gewerbenovelle von 1883 hervorragende Bedeutung. Durch dieselbe wird für den Antritt der als handwerksmäßig erklärten Gewerbe die Erbringung eines Befähigungsnachweises zur Bedingung gemacht. Da dieser für jedes einzelne handwerksmäßige Gewerbe durch Erlernung und Verwendung als Gehilfe in diesem speziellen Gewerbe erbracht werden muss, trat natur-

¹ *Kinscher/Paliego-Barfuß*, Die Gewerbeordnung⁷ (Grundlfg 2004) VIII–IX.

1. Die Entwicklung des Baumeistergewerbes im Rahmen der Gewerbeordnung

gemäß eine strengere Scheidung unter den Gewerben ein und nicht minder eine scharfe Abgrenzung der handwerksmäßigen gegenüber den freien. Das Aufhören der leichten Möglichkeit des Übertritts von einem zu dem anderen ersterer Gewerbe und die Beschränkung auf den Betrieb des einmal angemeldeten Gewerbszweiges hat das Bestreben, auch die Gewerberechte jedes einzelnen solchen Zweiges genauer und möglichst scharf zu umschreiben, gefördert, und ergaben sich daraus zahlreiche Fragen über die Abgrenzung der Gewerberechte.²

Baugewerbegesetz 1893

Im Jahr 1893 entschied sich der Gesetzgeber, die Baugewerbe in einem eigenen Gesetz – dem Baugewerbegesetz (RGBl 1893/39) – zu regeln, wobei die GewO 1859 subsidiär anwendbar blieb (§ 20 BaugewerbeG 1893).

Auszug aus dem Baugewerbegesetz (RGBl 1893/193)

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe

Die Baugewerbe im Sinne der §§. 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe (§. 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen.

An jenen Orten jedoch, welche vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit Zustimmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei der Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen, und kann die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Concession für die betreffenden Gewerbe erworben hat (§. 8).

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

In den nicht ausgenommenen Orten steht dem Maurermeister das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen; jedoch darf der Maurermeister

2 *Frey/Maresch*, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (1894) 2.

Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Soferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

§. 4.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Insoferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 5.

Des Brunnenmeisters.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister zu bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

[...]

§. 7.

Den in den §§. 1 und 6 dieses Gesetzes bezeichnete Baugewerbeberechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben, sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfsconstructionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. d. gl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.

§. 8.

Vereinigung von Baugewerben

Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, sofern für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in den Fällen der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

[...]

Im Jahr 1957 wurden die Bestimmungen zum Planungsrecht neu geregelt (siehe dazu auch unter Pkt 5.1.2.2). Der österreichische Gesetzgeber hatte nämlich im Jahr 1937 die Neugründung von Planungsbüros als freie Gewerbe untersagt, doch wurde die Bestimmung im Jahr 1942 aufgehoben und dann war keine Neuregelung mehr erfolgt, womit Planungsbüros wiederum als freie Gewerbe neu gegründet werden konnten. Mit der Nov BGBl 1957/179 wurde das BaugewerbeG novelliert.³ Seither ist das Planungsrecht von Hoch- und Tiefbauten dem Vorbehaltsbereich der Baugewerbe (Baumeister, Zimmermeister, Steinmetzmeister und Brunnenmeister) und der Ziviltechniker zugeordnet.

Auszug aus dem Baugewerbegesetz (RGG 1893/193 idF BGBl 1957/179)

§ 6a. Die im § 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Konzession Bauten zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Pläne und Berechnungen zu verfassen. Die Berechtigung anderer Gewerbetreibender, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Vorentwürfe auf dem Gebiete des Hoch- oder Tiefbaues zu verfassen, bleibt unberührt.

Gewerbeordnung 1973

Der Gesetzgeber änderte mehrfach die Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Anmeldung von Gewerben und nach dem Anschluss wurde das deutsche Gewerberecht auch für Österreich in Kraft gesetzt, das im Zuge der Rechtsüberleitung 1945 zunächst übernommen wurde; das österreichische Recht wurde ab 1948 schrittweise wieder in Kraft gesetzt.⁴ Insgesamt war das Gewerberecht damit unübersichtlich geworden und bereits im Jahr 1957 beauftragte der Nationalrat den damaligen BM für Handel und Wiederaufbau, eine neue GewO zu erarbeiten. Die Arbeiten zogen sich über Jahre hin und erst im Jahr 1973 wurde eine neue GewO beschlossen.⁵

Die GewO 1973 war keine bloße Wiederverlautbarung, sondern formal ein neues Gesetz. Sie stellte aber die bisherige Systematik nicht grundsätzlich auf den Kopf, sondern knüpfte an die Struktur des österreichischen Gewerberechts an.

3 RV 252 BlgNR 8. GP 2.

4 Einen umfassenden (wenngleich auch leicht tendenziösen) Überblick bietet AB 761 BlgNR 20. GP 1–3.

5 RV 359 BlgNR 13. GP 100–102.

Auszug aus der Gewerbeordnung 1973 (BGBl 1974/50)

Baugewerbe (§§ 156 bis 162)

§ 156. (1) Die Tätigkeiten der Baumeister (§ 157 Abs. 1), Zimmermeister (§ 158 Abs. 1), Steinmetzmeister (§ 159 Abs. 1) und Brunnenmeister (§ 160 Abs. 1) unterliegen der Konzessionspflicht.

(2) Die Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, ist den Baugewerbetreibenden im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges vorbehalten.

(3) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht die auf eigene Rechnung ausgeübte Tätigkeit des Bauunternehmers, der auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Baurechtes als Bauherr Bauten durch befugte Gewerbetreibende ausführen läßt, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern.

(4) Die im Abs. 1 angeführten Gewerbetreibenden sind berechtigt, in geringem Umfang mit der Ausführung eigener Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende Arbeiten anderer Gewerbe auch selbst auszuführen.

Baumeister

§ 157. (1) Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen als auch Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und nach Maßgabe des § 156 Abs. 4 und des Abs. 2 dieses Paragraphen auch auszuführen.

(2) Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten, doch hat er sich unbeschadet des § 156 Abs. 4 zur Ausführung dieser Arbeiten der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen, soweit es sich um Arbeiten von konzessionsierten Gewerben, von Handwerken oder der gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (§ 103 Abs. 1 lit. a Z. 4 bis 7) handelt.

(3) Die Berechtigung anderer Gewerbetreibender, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Vorentwürfe auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues zu verfassen, bleibt unberührt.

(4) Die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1958 bleiben durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

Zimmermeister

§ 158. (1) Der Zimmermeister ist zur Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie zur Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden und dgl. berechtigt.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von roh gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiten darf der Zimmermeister, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist und soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen.

(4) Der Zimmermeister ist jedoch berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und nach Maßgabe des § 156 Abs. 4 und des § 157 Abs. 2, der sinngemäß anzuwenden ist, auszuführen.

(5) § 157 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

1. Die Entwicklung des Baumeistergewerbes im Rahmen der Gewerbeordnung

Steinmetzmeister

§ 159. (1) Der Steinmetzmeister ist berechtigt

1. zur Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet werden (Herstellung von Steinportalen, Steinböden, Steinstufen und dgl.),
2. zur Erzeugung, Aufstellung und Versetzung von Grabsteinen,
3. zur Bearbeitung und Aufstellung von Grabmonumenten und, unbeschadet des Rechtes der Baumeister, zu den erforderlichen Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Grüfte.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Arbeiten darf der Steinmetzmeister, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist, nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen.

(3) Die Rechte der Kunststeinerzeuger und der gewerblichen Steinbildhauer bleiben unberührt.

Brunnenmeister

§ 160. (1) Der Brunnenmeister ist berechtigt, die zur Herstellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser und die für Quellfassungen erforderlichen Arbeiten zu planen, zu berechnen sowie auszuführen; hierzu gehören das Bohren und Schlagen von Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvorrichtungen und das Decken des Schachtes, das Führen des Schleges und Einsetzen der Schlagrohre.

(2) Der Brunnenmeister ist weiters zur Herstellung des Brunnenhäuschens., der Wasser- aufsaugmulde und der Wasserableitungen im erforderlichen Ausmaß sowie zur Herstellung von Abwässerreinigungs- und -beseitigungsanlagen in brunnenmäßiger Ausführung und von nicht frei tragenden Silos bis 1 m über dem Erdboden in brunnenmäßiger Ausführung berechtigt.

(3) In politischen Bezirken, in denen kein Brunnenmeister seinen Standort hat, steht die Berechtigung gemäß Abs. 1 auch den Baumeistern zu.

Besondere Voraussetzungen für die Baugewerbe

§ 161. Die Erteilung der Konzession für ein Baugewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 162. Zur Erteilung von Konzessionen für die Baugewerbe ist der Landeshauptmann zuständig.

Aus Sicht des Baumeistergewerbes waren die drei wesentlichen Änderungen der GewO 1973 die Wiedereingliederung der Baugewerbe in die GewO – und damit das Außer-Kraft-Treten des BaugewerbeG 1893 –, die Abschaffung des Maurermeistergewerbes (dazu näher unter Pkt 1.2) und der Verlust des Rechts, Arbeiten der anderen Baugewerbe auch ausführen zu dürfen (wobei dies in den meisten Landeshauptstädten auch nach der vorherigen Rechtslage nicht möglich gewesen war).

Schaffung des Bauträrgewerbes 1988

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988 (BGBl 1988/399) wurde das Bauträrgewerbe geschaffen; die Hintergründe dafür lassen sich aus den Mat nicht mehr erschließen.⁶ Regelungsort war § 260 GewO 1973.

Ergänzend dazu enthielt § 376 Z 34b GewO 1973 eine Übergangsbestimmung, wonach der Befähigungsnachweis für das Bauträrgewerbe zunächst alternativ durch den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Baumeister, der Immobilienmakler oder der Immobilienverwaltung zu erbringen war. Diese Übergangsbestimmung endete am 4.2.1994 mit dem In-Kraft-Treten der Bauträger-Befähigungsnachweisverordnung (§ 22 leg cit).

Gewerberechtsnovelle 1992

Im Vorfeld des Beitritts Österreichs zur EU wurde auch die GewO an das damalige Unionsrecht angepasst, was im Wesentlichen mit der Gewerberechtsnovelle 1992 (BGBl 1993/29) erfolgte.⁷

Mit dieser Novelle wurde auch der Begriff des konzessionierten Gewerbes aus dem Gesetzestext entfernt. Das Baumeistergewerbe wurde systematisch den gebundenen Gewerben zugeordnet; diese Gruppe umfasste alle Gewerbe, deren Anmeldung an einen Befähigungsnachweis gebunden war, mit Ausnahme der Handwerke, die eine eigene Gruppe bildeten (§ 5 GewO 1973 idF BGBl 1993/29). Das Baumeistergewerbe war ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe (§ 128 Z 4 GewO 1973 idF BGBl 1993/29). Die Bestimmungen für das Baumeistergewerbe waren in den §§ 215–218 GewO 1973 idF BGBl 1993/29 zu finden.

Gewerbeordnung 1994

Die in wesentlichen Punkten überarbeiteten Bestimmungen der GewO 1973 wurden im Jahr 1994 wiederverlautbart. Diese Wiederverlautbarung ist damit die Stammfassung der aktuell geltenden Gewerbeordnung. Die Regelung des Baumeistergewerbes in der Stammfassung nach der Wiederverlautbarung lautete wie folgt:

Auszug aus der Gewerbeordnung 1994 (BGBl 1994/194)

Baugewerbe

§ 201. (1) Die Tätigkeiten der Baumeister (§ 202 Abs. 1), Zimmermeister (§ 205 Abs. 1), Steinmetzmeister (§ 206 Abs. 1) und Brunnenmeister (§ 208 Abs. 1) unterliegen der Bewilligungspflicht.

(2) Die Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, ist den Baugewerbetreibenden im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges vorbehalten.

6 In der RV 341 BlgNR 17. GP war die Schaffung eines eigenen Bauträrgewerbes noch gar nicht enthalten; in AB 690 BlgNR 17. GP findet sich zwar der Gesetzeswortlaut, Motive für die Änderung werden allerdings nicht genannt.

7 RV 635 BlgNR 18. GP 74.

1. Die Entwicklung des Baumeistergewerbes im Rahmen der Gewerbeordnung

(3) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht die auf eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten der Immobilienmakler einschließlich der Personalkreditvermittler und Bauträger, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihnen zustehenden Baurechtes als Bauherren Bauten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern.

(4) Die im Abs. 1 angeführten Gewerbetreibenden sind berechtigt, in geringem Umfang mit der Ausführung eigener Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende Arbeiten anderer Gewerbe auch selbst auszuführen.

(5) § 22 Abs. 8 zweiter Satz gilt nicht für die Zulassung zu einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein Baugewerbe.

Baumeister

§ 202. (1) Der Baumeister ist berechtigt,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,
2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten,
3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des § 201 Abs. 4 und des Abs. 2 dieses Paragraphen auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzubrechen.

(2) Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten des Betonwaren- und Kunststeinerzeuger- und Terrazzomacherhandwerks, des Schwarzdeckergewerbes, der Estrichhersteller, der Steinholzleger, des Handwerks der Gärtner, des Stukkateure- und Trockenausbauerhandwerks sowie des Handwerks der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen, Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Tätigkeiten der Estrichhersteller und der Trockenausbauer darf der Baumeister auch unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Handwerken oder gebundenen Gewerben (§§ 94, 124 und 127) handelt, hat er sich unbeschadet des § 201 Abs. 4 zur Ausführung dieser Arbeiten der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.

(3) Der Baumeister ist im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt.

(4) Die Berechtigung anderer Gewerbetreibender, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Vorentwürfe auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues zu verfassen, bleibt unberührt.

Nachsichtsverbot

§ 203. Der Nachweis der Befähigung für das Baumeistergewerbe darf nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 nachgesehen werden.

Zulässige Bezeichnungen

§ 204. (1) Nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung gemäß § 202 Abs. 1 Z 1 beinhaltet, dürfen die Bezeichnung „Baumeister“ verwenden. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Baumeistergewerbes eingeschränkt auf die Ausführung von Bauten berechtigt sind, dürfen keine Bezeichnung verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, daß sie zur Planung von Bauten berechtigt sind.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat frühestens nach einer Beobachtungszeit von einem Jahr ab dem 5. März 1994 auf Antrag des Gewerbetreibenden

innerhalb von drei Monaten durch Bescheid festzustellen, daß der Gewerbetreibende, dessen Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung gemäß § 202 Abs. 1 Z 1 beinhaltet, neben der Bezeichnung „Baumeister“ auch die Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“ verwenden darf, wenn er

1. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis entsprechend den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. Nr. L 223 vom 21. August 1985, S 15/25 – Anhang VII Z 18 des EWR-Abkommens,
 - a) entweder auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer einschlägigen inländischen höheren technischen Lehranstalt (Hochbau) erworben hat und mindestens zehn Jahre als Baugewerbetreibender oder in einer dem gleichzuhaltenden Funktion tätig war
 - b) oder auf Grund eines inländischen einschlägigen Hochschul-(Universitäts-)studiums erworben hat und
2. in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen oder auch nur tatsächlich von der Übernahme von öffentlichen Aufträgen auf dem Fachgebiet seiner Gewerbeberechtigung oder von der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen oder auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen von der Übernahme von privaten Aufträgen oder von der Beteiligung an privaten Ausschreibungen nur deshalb ausgeschlossen wurde, weil er diese Bezeichnung nicht führen darf, sofern dieser Ausschluß nicht nur gegenüber einem inländischen Wettbewerbssteilnehmer wirksam wird.

Gewerberechtsnovelle 2002

Die nächste größere Überarbeitung des Gewerberechts erfolgte mit der Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl I 2002/111). Sie brachte in systematischer Hinsicht zwei Änderungen; zum einen wurde die bisherige Gliederung der Gewerbe in Handwerke, nicht bewilligungspflichtige sowie bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe und freie Gewerbe dahingehend geändert, dass es nur mehr reglementierte Gewerbe und freie Gewerbe gibt und innerhalb der reglementierten Gewerben zwischen Handwerken und sonstigen reglementierten Gewerben, zu denen auch das Baumeistergewerbe zählt, unterschieden wird (§ 5 GewO 1994).

Die zweite Änderung betrifft die Gliederung der Bestimmungen in der GewO; diese sind seither alphabetisch gegliedert, womit die seit 1893 bestehende Systematik der Regelung der Baugewerbe in gewisser Weise durchbrochen wurde. Seither finden sich die Bestimmungen zum Baumeistergewerbe in § 99 GewO 1994, zum Holzbau-Meistergewerbe (so die derzeitige Bezeichnung des Zimmermeistergewerbes) in § 149 GewO 1994, zum Steinmetzmeistergewerbe in § 135 GewO 1994 und zum Brunnenmeistergewerbe in § 100 GewO 1994.

Eine weitere wesentliche Änderung – wengleich auch nicht im Hinblick auf die Systematik der GewO an sich – betraf die Befähigungsprüfung, und zwar in zwei-

1. Die Entwicklung des Baumeistergewerbes im Rahmen der Gewerbeordnung

facher Hinsicht. Zum einen werden seit dieser Novelle die Befähigungsprüfungen von der Wirtschaftskammer organisiert (zuvor waren die Länder dafür zuständig). Zum anderen ist der Antritt zur Befähigungsprüfung nicht mehr an Praxiszeiten gebunden; diese wurden zwar nicht beseitigt, sind aber seither im Rahmen der Gewerbebeanmeldung nachzuweisen.

Entwicklung nach der Gewerberechtsnovelle 2002

Wesentliche Änderungen für das Baumeistergewerbe seit dem Jahr 2002 waren:

- BGBl I 2012/85:
 - Einführung der Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ (siehe dazu auch unter Pkt 5.1.2.1);
 - Einführung einer Pflichtversicherung (siehe dazu auch unter Pkt 6).
- BGBl I 2017/94:
 - Ausdrückliche Erwähnung der Bauaufsicht im Befugnisumfang;
 - Abschaffung der Teilgewerbe (siehe dazu auch unter Pkt 1.3).

Der derzeit geltende Gesetzestext lautet wie folgt:

Auszug aus der Gewerbeordnung 1994 (BGBl 1994/194 idF BGBl I 2017/94)

§ 99. (1) Der Baumeister (§ 94 Z 5) ist berechtigt,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,
2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen,
3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs. 2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzubrechen,
4. Gerüste aufzustellen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind,
5. zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung,
6. im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen und zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stuckateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Die Herstellung von Estrich und Trockenausbautätigkeiten darf der Baumeister unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Gewerben handelt, hat er sich zur Ausführung dieser Arbeiten der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.

(3) Die Befähigung für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 kann nur im Wege eines Befähigungsnachweises gemäß § 18 Abs. 1 erbracht werden.